

Der Rechtsanspruch der Betroffenen gegen den Staat dem Grunde nach

Im Jahre 1997 wurden die Höchstrenten auf 1.024 DM angehoben, mit Euroumstellung im Jahre 2002 auf 545 Euro festgesetzt und seither bis zur „Verdopplung“ in diesem Jahr nicht mehr angepasst. Die jetzige Erhöhung stellt somit nur die Wiederherstellung des status quo vor Euroumstellung dar.

Der Staat hat die Pflicht für eine angemessene Entschädigung zu sorgen. Er hat in Art. 14 GG eingegriffen, indem er Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal mit dem Stiftungsgesetz ausgeschlossen hat und deshalb selbst einzustehen.

Das BVerfG hierzu: (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html>)

"Wenn der Gesetzgeber diesen Schadensbereich aus dem privatautonomen Regelungsbereich herausgenommen und die Lösung der sicherlich schwierigen Aufgaben zu einer staatlichen Angelegenheit gemacht hat, obliegt es ihm, auch in Zukunft darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung - sei es in Form von Rentenerhöhungen oder in sonstiger Weise - der übernommenen Verantwortung gerecht werden."

Der Gesetzgeber hierzu:

Diese Verpflichtung ist, wie es auch nicht anders sein kann, auch vom Gesetzgeber anerkannt. Insoweit der Entwurf bezüglich der Rentenverdopplung (Seite 4, A I) - <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/087/1608743.pdf> - :

"Mit der Errichtung der Conterganstiftung hat der Gesetzgeber die Verpflichtung übernommen, den Contergangeschädigten wirksame und dauerhafte Hilfen zu gewährleisten. Die Verpflichtung wurde mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19/75, 1 BvL 20/75, 1 BvR 148/75 (BVerfGE 42, 263) festgeschrieben. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" an Contergangeschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Dieser Auftrag besteht auch nach der Änderung des Namens des Gesetzes in "Gesetz über die Conterganstiftung für behinderte Menschen (Conterganstiftungsgesetz - ContStifG)" vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967) fort."

Zwischenergebnis: Mithin ist allseits unbestritten, dass der Staat zur angemessenen Hilfeleistung verpflichtet ist.

Quelle: Christian Stürmer, Offener Brief und Memorandum in Sachen Contergan-Entschädigungen